

Anwaltsbüro Schulterblatt 36

Anwaltsbüro Schulterblatt 36, 20357 Hamburg

An das
Hanseatisches Oberlandesgericht
Strafsenate
Sievekingplatz 3
20355 Hamburg

per Fax: 42843-2667

Schulterblatt 36
20357 Hamburg
Gerichtsfach: 484
Fon: 040 43 28 05 80
Fax: 040 43 28 05 810

Sozietät:
Nina Kromm, Rechtsanwältin
Gerrit Onken, Rechtsanwalt
Hendrik Schulze, Rechtsanwalt
Alexandra Wichmann, Rechtsanwältin

in Anstellung:
Britta Eder, Rechtsanwältin

Büro:
Andreas Blechschmidt
Gül Ime
Felix Saar

Konto:
IBAN: DE17200505501228139133
BIC: HASPDEHHXXX
Steuer-ID: 46 / 601 / 02162

Datum: 11.04.2017

**Unser Zeichen: 12/17/BE
Az. 3 St 4/16**

In der Strafsache

gegen

Herrn Zeki Eroglu

wird beantragt,

1. die Akte der Staatsanwaltschaft Lice zu dem Aktenzeichen 2009/757 beizuziehen, den Gerichtsmediziner, Prof. Dr. Ümit Biçe, als Sachverständigen zu laden und IHD-Bericht, <http://www.ihd.org.tr/diyarbakir-ili-lice-ilcesi-senlik-koyu-xambaz-mezrasinda-28092009-tarihinde-meydana-gelen-olayda-yasamini-yitiren-ceylan-onkol-ile-ilgili-yapilan-arastirma-inceleme-raporu/>, der anbei eingereichte wird, zu übersetzen und anschließend zu verlesen.

sowie

2. die Akte der Staatsanwaltschaft Beşiri zu dem AZ. 2006/169, inkl des dazugehörigen Autopsieberichtes beizuziehen sowie die diesem Antrag beigefügten Fotos in Augenschein zu nehmen.

Gründe:

Zu 1.

Die Beweisaufnahme wird folgendes ergeben.

Der Vorfall ereignete sich am 28.9.2009 gegen 11 Uhr 30 in der Gegend des Cemalhügels im Weiler Aşığı Hambas des Dorfes Şenlik im Landkreis Lice, Provinz Diyarbakır.

Die 1997 geborene, somit erst 12-jährige Ceylan Önkol befand sich auf dem Hügel, um Schafe zu weiden. Mehrere Zeugen aus dem nahe gelegenen Dorf, so der Zeuge Rifat Önkol, hörten zunächst ein Geräusch (in Form von Brummen und Zischen). Dann folgten im Abstand von 1-2 Sekunden zwei Explosionen. Herbeigeeilte Dorfbewohner fanden die junge Frau tot auf. Sie verständigten die Gendarmeriestation Abalı. Der Leichnam wurde einer gerichtsmedizinischen Untersuchung unterzogen, Fundstücke – 22 Kleidungsstücke und Metallstücke - gesichert und Fotos gefertigt.

Eine erste Autopsie wurde in der Gendarmeriestation durch einen praktischen Arzt aus Lice durchgeführt. Im Bericht ist vermerkt, dass der Bauchbereich zerfetzt ist und innere Organe sich außerhalb des Körpers befinden.

Die Waffenexperten, die von der Staatsanwaltschaft Lice benannt worden waren, stellten im Ergebnis fest, dass Ceylan Önkol als Folge der Explosion der Munition eines Granatwerfers Kaliber 40mm getötet wurde. Ohne weitere Beweismittel behaupten sie, die Munition sei auf das Grundstück geschleudert worden ohne zu explodieren und erst explodiert, als das Opfer mit einer Sichel darauf geschlagen habe.

Der Gerichtsmediziner Prof. Dr. Ümit Biçer hingegen hat in seinem Gutachten vom 12. 8. 2010 festgestellt, dass der Tod durch das Zerfetzen innerer Organe infolge der Druckwelle einer Sprengstoffexplosion eintrat. Die durch die Explosion am Körper festgestellten Munitionsspuren stammen von einem Granatwerfer Kaliber 40mm. Bei einer Gesamtschau der Läsionen am Körper der Toten und der Auswertung der Tatortfotografien sei davon auszugehen, dass die Explosion – ohne Einwirkung einer Person – am Boden oder in Bodennähe erfolgt ist. Er hält es für ausgeschlossen, dass das Opfer einen Sprengkörper in Händen gehalten habe oder mit einem Gegenstand darauf geschlagen hat.

Alles spricht für die Auffassung des Sachverständigen. Für die Theorie eines durch unsachgemäße Handhabung zur Entzündung gebrachten „Blindgängers“ gibt es keinen sachlichen Grund. Es wird in der staatsanwaltschaftlichen Akte nicht erörtert, seit wann, aufgrund welcher Militäroperation, Munition dort gelegen haben soll. Die Zeugen haben ein (Abschuss- oder Flug-) Geräusch gehört und dann ganz zeitnah eine Explosion. Das Opfer war 12 Jahre alt, wuchs mit einer Kriegssituation auf und kannte die Gefahren von Kriegswaffen. Die Spekulation über die Ursache der Explosion dient nur als Schutzbehauptung der Entlastung staatlichen türkischen Handelns.

Ceylan Önkol wurde Opfer einer gezielten Militäroperation der türkischen Armee gegen eine Zivilistin. Die nächstgelegene Militäreinrichtung ist der Militärstützpunkt Tabantepe („Tabantepe Bataillon“), der Luftlinie 2-3 Kilometer entfernt liegt. Der Tatort befindet sich – in guter Sichtlinie

- direkt gegenüber diesem Stützpunkt am Hang der Berge. Es gibt regelmäßige bewaffnete Aufklärung durch Soldaten, bei der sie den Stützpunkt verlassen.

Moderne Granatwerfer sind individuell abgeschossene Handfeuerwaffen zur Bekämpfung von Bodenzielen. Sie haben eine typabhängige Reichweite von 50 bis zu 400 Metern. Das Kaliber 40mm ist die Standardgröße der NATO, also auch der türkischen Landstreitkräfte. In der Türkei verfügt nur die Armee über solche Waffen.

Zum Zeitpunkt des Angriffs war das Opfer allein, Leichenteile weiterer Personen wurden nicht gefunden. Sie war unbewaffnet. Weder im unmittelbaren Nahbereich noch in einiger Entfernung gab es am 28. 9. 2009 Kampfhandlungen oder die Anwesenheit bewaffneter kurdischer Kräfte. Die Sicht auf den Hügel war gut. Es

war offensichtlich, dass die junge Frau Schafe hütete. Das Szenario war eindeutig, die Identifizierung als Zivilperson klar.

Ein unbekannter Armeeingehöriger hat das gezielte Feuer eröffnet.

Neben den bereits genannten Fotos, Berichten und dem Sachverständigengutachten liegt auch ein Schaubild zum Hergang der Explosion vor.

Auch die Dokumentation des Menschenrechtsvereins IHD belegt den geschilderten Hergang.

Es handelt sich um ein Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 8 Absatz 1 Nr. 1 VStGB), weil es sich bei dem Opfer um eine erkennbare Zivilperson handelt und somit die Schutzwirkung des humanitären Völkerrechts besteht.

Die Tat ist auch vorsätzlich erfolgt. Eine gebotene und praktikable Aufklärung hätte zweifelsfrei die Identifizierung als Zivilperson ergeben. Es ist deshalb hier von direktem Vorsatz auszugehen, weil sich die tödliche Wirkung bereits bei einer Explosion im Nahbereich zeigt, ohne dass es zu einem Körpertreffer kommen muss.

Die militärische Handlung war auch rechtswidrig, weil es sich nicht um eine völkerrechtlich zulässige Kampfhandlung handelt.

Dieser Vorfall verdeutlicht u.a. die ständige Gefahr für die Zivilbevölkerung, die von Militärstützpunkten ausgeht und deren Existenz und Ausbau insofern einen ständigen dauerhaften Angriff auf geschützte Rechtsgüter darstellen.

Dies betrifft auch die diesem Verfahren zugrunde liegende Tatzeit. Es war die Zeit der Friedensverhandlungen, in denen sich die kurdische Guerilla absprachegemäß in den Nordirak zurück gezogen hatte und zwar teilweise sogar, obwohl sie zuvor, wie beispielsweise in der Region Hakkari, Yüksekova (kurdisch: Gever) und Semdinli (kurdisch: Semzinan) wesentliche Landstriche derart kontrolliert hatte, dass das türkische Militär seine Stützpunkte nicht mehr verlassen konnte und die Bevölkerungen in für diese Region relativer Sicherheit leben konnte.

Deshalb bat auch die Bevölkerung (die bei der Parlamentswahl 2015 zu 97 Prozent die HDP gewählt hatte) die Guerilla, sich nicht aus diesen Gebieten zurückzuziehen. Da es jedoch Teil der Vereinbarung war, erfolgte der Rückzug. Das türkische Militär nutzte dann genau jene Zeit für den massiven Ausbau seiner Militärstationen und sonstige materielle und auch personelle Aufrüstung in der Region. Die Folge dessen ist, dass Teile der Stadt Yüksekova (Gever) 2016 im Rahmen einer mehrmonatigen Ausgangssperre teilweise komplett zerstört wurden, so dass, so berichtete es eine Menschenrechtsdelegation, der es vor wenigen Wochen gelang, dorthin zu kommen. In den zerstörten Stadtteilen sind nur noch wenige Reste von Mauern zu sehen. 40000 (von ca. 80.000 früher in Yüksekova lebenden) Menschen wurden aus Ihren Häusern vertrieben, ein Wiederaufbau Ihrer Häuser wird Ihnen untersagt. Allein in der Region rund um Yüksekova sind derzeit 60.000 bis 80.000 Soldaten stationiert.

zu. 2.

In diesem Fall wird die Beweisaufnahme Folgendes ergeben.

Sie wird ergeben, dass der PKK-Kombattant Abbas Amani vorsätzlich getötet wurde, nachdem er sich bereits ergeben und somit wehrlos war.

Zwischen dem 25. und 27. 8. 2005 kam es zu einem Gefecht zwischen der türkischen Armee und kurdischen Guerillakämpfern in etwa 500 m Entfernung vom Kozluk-Gipfel. Am 26. 8. 2005 zwischen 10.00 Uhr und 10 Uhr 30 geriet während dieses Gefechts der Kämpfer/Kombattant Abbas Amani in Kriegsgefangenschaft.

Eine am 28. 6. 2006 in der Zeitung Ülkede Özgür Gündem veröffentlichte Fotoserie zeigt ihn auf einem Foto, wie er mit angezogenem Fuß (wegen einer Schussverletzung) zwischen Soldaten geht und dann, wie er tot neben einem Fahrzeug auf der Erde liegt.

Er fiel also lebend und entwaffnet in die Hände der Armee. Ihm wurde Militärkleidung angezogen. Danach brachte man ihn zu Fuß zu einem mobilen Armeestützpunkt drei Kilometer vom Ort des Gefechts entfernt. Er wurde in einem Militärfahrzeug des Typs Renault 19 verhört und anschließend getötet. Der Autopsiebericht stellte einen „Schaden am Rückenmark nach Genickbruch und Eintritt des Todes durch Verlust des Kreislaufs und der Atmung“ fest. Festgestellt wurde auch ein Ein- und Austritt einer Kugel im Bereich Knie und Hüfte. Diese Verletzung war jedoch nicht lebensbedrohlich und nicht die Todesursache. So konnte der Gefangene auch noch einen längeren Fußmarsch zurücklegen. Nach einem Fotodokument wurde der Leichnam nachträglich verbrannt.

Regional verantwortliche Militärangehörige waren: Oberst Cahit Yılmaz (Kommandant der Gendarmerie in der Provinz Batman), Ertuğrul Memiş (Bataillionskommandant der Spezialeinheiten in Batman) und sein Stellvertreter Atilla Küçüközet (stellvertretender Kommandant des Stützpunkts Beşiri-Oğuz).

Die Akte der Staatsanwaltschaft Besiri enthält den o.a. Autopsiebericht. Aus der Akte wird sich weiter ergeben, dass die türkische Justiz das Verfahren 2009 eingestellt hat, da Abbas Amani an einer im Gefecht erlittenen Verletzung gestorben sei.

Die Beweisaufnahme wird ergeben, dass der Kämpfer lebend in die Hände des Militärs gefallen ist und an einem ihm nach dem Verhör zugefügten Genickbruch verstarb, es sich somit um ein Kriegsverbrechen handelt. Welcher oder welche Soldaten ihm dies zufügten, ist unbekannt.

Britta Eder
Rechtsanwältin